

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Altersarmut abwenden – gesetzliche Rente stärken**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung stellt einen wesentlichen Stützpfeiler der sozialstaatlichen Ordnung in Deutschland dar.
2. Durch die demografische Krise kommt es zu Verwerfungen im umlagefinanzierten Rentensystem. Immer mehr Rentenbezieher stehen immer weniger Rentenbeitragszahlern gegenüber. Zudem hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer in den letzten Jahrzehnten durch die höhere Lebenserwartung verlängert. Die Einnahme- und Ausgabeseiten der gesetzlichen Rentenversicherung geraten daher ins Ungleichgewicht.
3. Die gesetzliche Rentenversicherung muss einen angemessenen Lebensstandard sichern und den Rentnern einen Lebensabend in Würde ermöglichen. Gleichzeitig muss das System der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragszahler finanzierbar sein und sie auch zukünftig vor einer Überlastung durch steigende Beiträge bewahren, ohne dabei die Lebensarbeitszeit durch eine Verschiebung des Renteneintrittsalters immer weiter zu erhöhen. Ausgewogene Lösungen sind notwendig, um den Erhalt und den Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung voranzutreiben.

Dresden, 13.05.2024

i.V. Jan-Oliver Zwerg
MdL und AfD-Fraktion

Unterzeichnet von:
Jan-Oliver Zwerg

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mit allen Möglichkeiten auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass durch umfangreiche Reformen die Zukunftsfestigkeit der gesetzlichen Alterssicherung erreicht wird, insbesondere indem

1. versicherungsfremde Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in systemwidriger Weise weiterhin der Solidargemeinschaft aufgebürdet werden, sondern aus Steuermitteln beglichen werden;
2. grundsätzlich 25 Prozent der Altersrente nicht auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden, um das Gesamteinkommen von Menschen mit niedrigen Renten zu verbessern;
3. die künftige Altersversorgung politischer Mandatsträger in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wird;
4. Freiberufler und Selbständige in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden, solange sie sich nicht über den Nachweis einer privaten Rentenversicherung hiervon befreien lassen;
5. der generative Beitrag von Familien zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung durch Erstattung bereits geleisteter bzw. Anrechnung künftig zu zahlender Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 20.000 Euro pro Kind berücksichtigt wird;
6. die private Vorsorge entbürokratisiert und flexibilisiert wird. Hierzu soll insbesondere für Kinder bis zum 18. Lebensjahr ein staatlicher Sparszuschuss von 100 Euro monatlich für private Vorsorgeformen entrichtet werden;
7. durch ein von der Kapitalertragssteuer und Vorabpauschale befreites „Rentendepot“ für Aktien und Aktien-/Geldmarktfonds bis zu einer Höhe von 500.000 Euro die Attraktivität sowie die Effizienz von privater Altersvorsorge gesteigert wird. Freiwillig eingezahlte Beträge sollen einkommenssteuerermindernd berücksichtigt werden. In der Auszahlungsphase sollen die Erträge analog den Erträgen aus privaten Rentenversicherungen behandelt werden.

III. Weiterhin wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die bestehenden Ungerechtigkeiten bei der Überleitung der DDR-Zusatz- und Sonderrenten ausgeglichen werden. Den Betroffenen soll eine Einmalzahlung, geknüpft an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, gewährt werden, wobei für jedes Jahr Betriebszugehörigkeit ein Betrag in Höhe von mindestens 400 Euro gezahlt wird.

Begründung:

Zu I.

Zentrale Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland muss sein, das im Ruhestand wegfallende Erwerbseinkommen zu ersetzen und einen angemessenen Lebensstandard im Alter zu sichern. Dieses Ziel wird heute verfehlt. Denn das Sicherungsniveau vor Steuern, d. h. das

Verhältnis der verfügbaren Standardrente zum verfügbaren Durchschnittslohn vor Abzug der Steuern, ist in den Jahren seit 1990 kontinuierlich gesunken: von 55,1 Prozent (1990) und 52,9 Prozent (2000) auf 48,2 Prozent (2018). Nach den Vorausberechnungen der Bundesregierung wird das Niveau bis 2035 auf 45,8 Prozent fallen.¹ Damit steht schon heute fest, dass es künftig erhebliche Lücken im System der Alterssicherung in Deutschland geben wird.

Zu II. 1

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf einem Umlagesystem; einkommensabhängige Beiträge werden eingezahlt, eine beitragsabhängige Rente wird ausbezahlt. In der Vergangenheit wurden jedoch weitere Leistungen eingeführt, für die keine entsprechenden Beiträge gezahlt werden. Hierzu zählen z. B. die Mütterrente, die Altersrente vor 65 Jahren ohne Abschläge oder die Altersrente ab 63 Jahren. Diese versicherungsfremden Leistungen sind künftig in vollem Umfang aus Steuermitteln zu finanzieren; die Höhe der Bundeszuschüsse, die die Rentenversicherung aus Steuergeldern erhält, sind nicht ausreichend. Während die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion im November 2019 angab, die Höhe der versicherungsfremden Leistungen nicht beziffern zu können², schätzte die Deutsche Rentenversicherung die Kosten der nicht beitragsgedeckten Leistungen für das Jahr 2017 auf mehr als 31 Milliarden Euro.³ Der damit verbundene höhere Steueraufwand darf nicht durch eine Erhöhung der Steuerlast finanziert werden, sondern ist vielmehr durch gezielte Einsparungen bei ideologischen Politikmaßnahmen (z. B. in der Migrations-, Klima- und EU-Politik) zu erwirtschaften.

Zu II. 2

Das Problem der zunehmenden Altersarmut verlangt dringend nach effektiven sozialpolitischen Lösungen. Bundesweit steigt die Armutsgefährdungsquote der Älteren; sie hat sich von 11,0 Prozent im Jahr 2005 auf 16,3 Prozent im Jahr 2020 erhöht. Im Jahr 2021 lag die Quote bei 17,6 Prozent.⁴ Im Dezember 2022 bezogen 659.000 Personen, die das Rentenalter erreicht oder überschritten haben, die Leistung „Grundsicherung im Alter“. Dies entspricht einem Anstieg von 11,8 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.⁵ Ursächlich für die erhöhte Gefahr von Altersarmut sind die seit dem Jahr 2001 durchgesetzten Leistungskürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hinzu kommen weitere Risikofaktoren für Altersarmut wie z. B. Erziehungszeiten, Niedriglohn und Beitragsausfälle in der Erwerbsphase durch Arbeitslosigkeit. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, die Alterseinkommen all jener Rentner zu verbessern, die sehr niedrige Renten beziehen, weil sie z. B. jahrzehntelang zu unterdurchschnittlichen Löhnen gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben.

Die seit dem 01.01.2021 geltende Freibetragsregelung im SGB XII wird dem proklamierten Anspruch, Altersarmut für Rentenbezieher zu verhindern, nicht gerecht. Denn

¹ Siehe https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Wissenswertes-zur-Rente/FAQs/Rente/Rentenniveau/Rentenniveau_Liste.html#eaac65a6-13d5-4482-9653-fc03d3b174fb.

² BT-Drs. 19/14706.

³ Siehe http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2019/2019-04-05_DRV_Nicht_betragsgedeckte_Leistungen_2017.pdf.

⁴ Siehe <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/ausgewaehlte-armutsgefaehrungsquoten/>.

⁵ Siehe https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/04/PD23_138_228.html.

sie privilegiert nur diejenigen Niedrigrentner, die mindestens 33 Beitragsjahre vorweisen können. Dadurch bestehen erhebliche Gerechtigkeitslücken für all jene, die Beitragsausfälle in ihrer Erwerbsbiografie aufweisen und nicht vom Freibetrag profitieren können.

Dem will die AfD begegnen, indem von 25 Prozent des Rentenbetrags nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden; dies soll ebenfalls in den Fällen gelten, in denen der Auszahlungsbetrag der Rente über Grundsicherungsniveau liegt. Damit werden auch denjenigen Rentnern Grundsicherungsleistungen gewährt, deren Renten etwas höher ausfallen. Gleichzeitig ist ausgeschlossen, dass Bezieher von höheren Renten Leistungen aus der Grundsicherung erhalten. Mittels der Nichtanrechnung von 25 Prozent jedweder Altersrente auf die Grundsicherung werden diejenigen Versicherten, die trotz Beitragsvorleistungen nur eine sehr geringe Rentenleistung erworben haben, gegenüber denjenigen bessergestellt, die keine Rentenbeiträge entrichtet haben.

Mit der pauschalen Nicht-Anrechnung von 25 Prozent der Altersrente werden zahlreiche Rentner ein Einkommen deutlich über Grundsicherungsniveau erhalten. Dies gebietet der Respekt und die Anerkennung vor der erbrachten Lebensleistung. Auf diese Weise wird die Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung als zentrales Element der Lebensstandardsicherung im Alter gestärkt.

Zu II. 3

Mit der Einbeziehung von politischen Mandatsträgern sowie weiterer Personen, die derzeit in Beamtenverhältnissen angestellt sind ohne mit einer hoheitlichen Aufgabe im engeren Sinn betraut zu sein, wird die Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erweitert und das Vertrauen in die künftige Leistungsfähigkeit und damit die gesamtgesellschaftliche Akzeptanz insgesamt erheblich gestärkt. Auch wenn es sich bei politischen Mandatsträgern nur um einen relativ kleinen Personenkreis handelt, so kann durch deren Einbeziehung gewährleistet werden, dass das politische Interesse am Erhalt und der Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung – allein aus Gründen der Selbstbetroffenheit – zunimmt.

Zu II. 4

Die Einkommensspanne bei Selbständigen reicht von sehr geringen Einkommensverhältnissen bis hin zu Spitzenverdiensten. Um eine mögliche spätere Abhängigkeit von der Grundsicherung im Alter zu verhindern, soll für Selbständige eine Altersvorsorge eingeführt werden.

Zu II. 5

Mit dem sogenannten Pflegeversicherungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 wurde entschieden, dass der generative Beitrag von Eltern zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der umlagefinanzierten Sozialversicherungen bei der Beitragsgestaltung zu berücksichtigen sei. Seither gelten unterschiedliche Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung für Eltern und Kinderlose. Das Bundesverfassungsgericht gab damals auch den Auftrag, dies auch für andere Sozialversicherungszweige zu prüfen und umzusetzen. Die Umsetzung dieses Auftrages fand bis heute nicht statt. Daher soll die Umsetzung des Urteils für die Rentenversicherung forciert werden.

Zu II. 6

Seit den 2000er Jahren werden in Deutschland Formen der privaten Altersvorsorge staatlich gefördert. Die Förderungsstruktur von Riester-, Rürup- und Eichel-Rente lässt den Sparern jedoch nur geringe Entscheidungsfreiräume bei der Ausgestaltung ihrer Sparpläne und bringt überdies hohe Bürokratiekosten mit sich. Die Sparanreize, die der Staat auf diese Weise setzt, sind ineffektiv. Daher sollte diese Art der Einkommensteuerbefreiung bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge auslaufen und durch flexiblere sowie unbürokratischere Modelle ersetzt werden. Insbesondere sollten Sparer im Rahmen dieser Modelle frei entscheiden können, wie sie ihr Geld während der Ansparphase anlegen und die Mittel nach Erreichen des Rentenalters nutzen. Für Kinder soll der Staat außerdem eine zusätzliche Einzahlung in Höhe von 100 Euro pro Monat bis zum 18. Lebensjahr in ihre Spardepots tätigen.

Zu II. 7

Mit dem steuerfreien „Rentendepot“ würde die private Altersvorsorge von den Versicherungen und teuren Garantieprodukten abgekoppelt werden. Das freiwillig eingezahlte Geld könnte bis zum Renteneintritt arbeiten und so später für die Deckung von Pflegekosten etc. genutzt werden. Die Wirkungsweise wäre die gleiche wie die des sog. „Generationenkapitals“ für die gesetzliche Rentenkasse. Das Risiko trägt der Einzahler freiwillig alleine. Um keine sozialen Ungerechtigkeiten zu erzeugen, wird ein Eingriff in das Depot vor Renteneintritt ausgeschlossen und die Gesamthöhe gedeckelt. Bei einer verträglichen Entnahmekquote von 2 Prozent p. a. könnten so überschaubare Erträge von ab 10.000 Euro pro Jahr brutto dem Sparer zufließen und die übrigen Rentenansprüche aufstocken.

Zu III.

Die in den 90er Jahren erfolgte Rentenüberleitung mit dem Renten-Überleitungsgesetz und dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz hat bei bestimmten Berufsgruppen (z. B. bei Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens) zu erheblichen Versorgungslücken geführt. Um den noch lebenden betroffenen Rentnern einen Ausgleich zu verschaffen, müssen diese Lücken zeitnah geschlossen werden.

Die auf Bundesebene durchgesetzte Lösung, ein Härtefallfonds, hat die Gerechtigkeitsfrage nicht gelöst. Denn bei der Stiftungsleistung geht es allein um reine Armutsbekämpfung; nur ein Bruchteil der Betroffenen konnte von der angebotenen Leistung profitieren. Es sind auch all diejenigen Rentner zu entschädigen, die ihre berechtigten Anwartschaften und Ansprüche von Berufs- und Personengruppen aus der DDR-Zeit verloren haben. Als am besten geeignet erscheint eine Einmalzahlung; für die Bemessung der Leistungshöhe soll an die zurückgelegte Betriebszugehörigkeit angeknüpft werden, da diese mit entsprechenden Urkunden glaubhaft gemacht werden können. Die jeweiligen Einmalzahlungen sind bei den Empfängern steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen und nicht auf Sozialleistungen anzurechnen.